

## 133.1

### **Verordnung über den Gemeindehaushalt (Änderung)**

(vom 20. August 1997)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984 wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 Satz 1. Der aufgelaufene Vorschuss der Gemeinde darf 50% des Jahresertrags der Nutzniesserleistungen des Gemeindebetriebs gemäss § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes nicht übersteigen.

Satz 2 und 3 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Buschor

Der Staatsschreiber:  
Husi

Spezial-  
finanzierungs-  
konten